

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **FÜR DEN INTEGRATIONSBEIRAT DES LANDKREISES FREISING**

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### **I. TEIL: ALLGEMEINES**

- § 1 Integrationsbeirat
- § 2 Beschlussfassung
- § 3 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats

#### **II. TEIL: SITZUNGEN**

- § 4 Sitzung, Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 5 Öffentliche Sitzungen
- § 6 Form der Sitzungen

#### **III. TEIL: GESCHÄFTSGANG**

- § 7 Ladung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Antragstellung
- § 10 Beiziehung von Bediensteten des Landkreises
- § 11 Sitzungsablauf
- § 12 Vorsitz, Handhabung der Ordnung, Geschäftsstelle
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beratung
- § 15 Beschlüsse und Wahlen
- § 16 Abstimmung
- § 17 Anfragen
- § 18 Niederschrift

#### **IV. Teil: AUSSCHÜSSE**

- § 19 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

#### **V. Teil: SCHLUSSBESTIMMUNG**

- § 20 Sonstige Bestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

## I. TEIL

### ALLGEMEINES

#### § 1 Integrationsbeirat

- (1) Der Integrationsbeirat ist die durch ein Auswahlverfahren bestimmte Vertretung von Menschen mit Migrationsgeschichte im Landkreis Freising. Er wirkt innerhalb der vom Kreistag übertragenen Aufgaben und in der vom Kreistag beschlossenen Form.
- (2) Mitglieder des Integrationsbeirats werden offiziell als „Mitglieder des Integrationsbeirats“ bezeichnet.

#### § 2 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Integrationsbeirats und seiner Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

#### § 3 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Integrationsbeirat oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsbeirats haben über alle in nicht öffentlicher Sitzung besprochenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
  1. Hinsichtlich des Ausschlusses von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung findet die Vorschrift des Art. 43 BayLKrO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
  2. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Integrationsbeirat ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung.
  3. Ist ein Integrationsbeiratsmitglied wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so hat es, wenn der zur Beratung anstehende Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, den Sitzungsraum zu verlassen.
  4. Jedes Integrationsbeiratsmitglied ist verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt dem/der Vorsitzenden vom Vorliegen von Beziehungen der in Absatz 1 genannten Art Mitteilung zu machen.
  5. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Integrationsbeiratsmitglieds hat die Ungültigkeit von Beschlüssen nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **II. TEIL**

### **SITZUNGEN**

#### **§ 4 Sitzung, Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Hybrid-Veranstaltung statt. In Ausnahmefällen können sie auch im Rahmen einer Online-Sitzung abgehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin.
- (2) Der Integrationsbeirat und seine Ausschüsse beschließen nur in Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben.

#### **§ 5 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer bzw. Zuhörerinnen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Form der Sitzungen**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. TEIL**

### **GESCHÄFTSGANG**

#### **§ 7 Ladung**

- (1) Die Einberufung der Integrationsbeiratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.
- (2) Die Ladung erfolgt per Post oder Email.
- (3) Der Vorsitzende lädt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung die Beiratsmitglieder ein. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Mitgliedern des Integrationsbeirats rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Ausschüsse setzen die Mitglieder des Integrationsbeirats über ihre Ergebnisse in Kenntnis. Diese sind, wenn möglich, der Ladung beizufügen.

- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Integrationsbeiratssitzungen sind mit Versand der Einladung an die Mitglieder des Integrationsbeirats ortsüblich bekannt zu machen.

### **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung des Integrationsbeirats wird vom Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) In jede Tagesordnung ist der Punkt „Anfragen“ aufzunehmen.
- (3) Die Beantwortung einer Anfrage kann bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden, wenn der Gegenstand durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden zeitnah schriftlich zuzuleiten und in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

### **§ 9 Antragstellung**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsbeirats kann einen Antrag im Integrationsbeirat stellen.
- (2) Anträge, die in einer Integrationsbeiratssitzung behandelt werden sollen, können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirats gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn keine Einwände erhoben werden und der Integrationsbeirat der Behandlung mehrheitlich zustimmt. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Nicht der schriftlichen oder elektronischen Form bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
    - a. Schließung der Rednerliste
    - b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
    - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes)
    - d. Verweisung in einen Ausschuss
    - e. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  2. Einfache Sachanträge wie z.B.
    - a. Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen
    - b. Änderungsanträge während der Debatte
    - c. Zurückziehung von Anträgen

- d. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

### **§ 10 Beiziehung von Bediensteten des Landkreises**

Der Landrat bzw. die Landrätin kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Integrationsbeirats beiziehen, die gehört werden können.

### **§ 11 Sitzungsablauf**

- (1) Der Sitzungsablauf der Integrationsbeiratssitzung ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung;
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen;
  3. Berichterstattung über den Fortlauf von Anträgen und zurückgestellten Anfragen;
  4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Integrationsbeirats;
  5. Beschluss über Annahme oder Ablehnung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung;
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. Diese Reihenfolge kann durch den Sitzungsleiter oder auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsbeirats geändert werden.

### **§ 12 Vorsitz, Handhabung der Ordnung, Geschäftsstelle**

- (1) Der Landrat bzw. die Landrätin oder im Fall seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen leitet die Sitzung des Integrationsbeirats, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sollte die Stellvertretung verhindert sein, so wird der Landrat bzw. die Landrätin mit Zustimmung des Integrationsbeirats von einer von ihm beauftragten Person vertreten.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende ist berechtigt Mitglieder des Integrationsbeirats mit Zustimmung des Integrationsbeirats von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

### **§ 14 Beratung**

- (1) Ein Mitglied des Integrationsbeirats, eine Vertretung einer Kreistagsfraktion oder ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete des Landratsamts darf im Integrationsbeirat nur dann sprechen, wenn ihm bzw. ihr vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem bzw. ihrem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der bzw. die Vorsitzende kann in Ausübung seines bzw. ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Außer den in Absatz 1 genannten Personen kann der bzw. die Vorsitzende auch anwesenden Sachverständigen oder Fachpersonal das Wort erteilen. Zuhörern bzw. Zuhörerinnen aus dem Publikum kann in Ausnahmefällen nur mit Beschluss des Integrationsbeirats das Wort erteilt werden.
- (3) Jede Beratung setzt einen Antrag voraus.
- (4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der bzw. die Vorsitzende und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Ist der bzw. die Vorsitzende der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich unzulässig ist, so hat er bzw. die bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine bzw. ihre Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Integrationsbeirats (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung stellen.

## **§ 15 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Integrationsbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Ebenfalls abgelehnt ist ein Antrag, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Integrationsbeirats sich der Stimme enthalten.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

- (4) Als delegierte Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Ein Verzicht auf das Wahlergebnis ist unzulässig.

### **§ 16 Abstimmung**

- (1) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem bzw. der Vorsitzenden zu wiederholen.
- (2) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (3) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Integrationsbeirat bekannt zu geben.

### **§ 17 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsbeirats ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem bzw. der Anfragenden schriftlich zuzuleiten und dem Protokoll beizugeben.

### **§ 18 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Für die Niederschrift ist der bzw. Vorsitzende verantwortlich und bestimmt den Protokollführer bzw. die Protokollführerin.
- (2) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu unterzeichnen.
- (3) Von den Sitzungen des Integrationsbeirats erhält jedes Integrationsbeiratsmitglied eine Abschrift des Protokolls.
- (4) In der nächsten Sitzung, die der Aushändigung des Protokolls folgt, wird vom Integrationsbeirat über Annahme oder Ablehnung des Protokolls abgestimmt. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls können nur bis zur Annahme des Protokolls erfolgen.

## **IV. Teil**

## **AUSSCHÜSSE**

## **§ 19 Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Integrationsbeirat kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen nach eigenem Ermessen einrichten.
- (2) Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestehen aus drei bis zehn Mitgliedern des Integrationsbeirats.
- (3) Ausschüsse bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern, Arbeitsgruppen bestehen aus stimmberechtigten und/oder beratenden Mitgliedern.
- (4) Die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen können bei Bedarf Fachkräfte, nach Möglichkeit Bedienstete der Landratsamtverwaltung, zu den Sitzungen einladen.
- (5) Ausschuss-Mitglieder werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gewählt: die Mitglieder werden nach der Rangfolge der erzielten Stimmen besetzt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Amtszeit von Ausschüssen richtet sich nach der Amtszeit des Integrationsbeirats.
- (6) Gibt es für Arbeitsgruppen mehr Interessenten als freie Plätze so entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Interessenten können nachrücken, wenn Plätze frei werden.
- (7) Der Lenkungsausschuss besteht aus zwei ständigen Mitgliedern und zwei Stellvertretungen. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, werden ständige Mitglieder; die Personen mit den dritt- und viertmeisten Stimmen fungieren als Stellvertretungen.

## **V. Teil**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 20 Sonstige Bestimmungen**

Weiteres regelt die Satzung des Integrationsbeirats. Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Freising.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Kreistages in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

Freising, 08.12.2022

Landratsamt Freising

gez.

Helmut Petz  
Landrat